

Vereinbarung

über die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen des
kommunalen Fassadenförderprogramms

Zwischen

im Folgenden „Antragsteller“ genannt -

und

der Stadt Deggendorf
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Dr. Christian Moser

wird folgende

Vereinbarung

geschlossen:

P R Ä A M B E L

Das Grundstück, **Straße, Ort, Gemarkung, Antragsteller...** liegt im Fördergebiet des kommunalen Fassadenförderprogramms der Stadt Deggendorf.

Die Stadt Deggendorf strebt durch das Förderprogramm neben den Maßnahmen zur Neugestaltung im öffentlichen Bereich auch die Erhaltungs- und Gestaltungsmaßnahmen von Gebäuden mit ortsbildprägendem Charakter an.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der Antragsteller verpflichtet sich an dem Gebäude auf dem vorgenannten Grundstück die im Antrag vom xxxxxx aufgeführten Maßnahmen durchzuführen.

Die geplanten Maßnahmen sind vor deren Beginn mit der Stadt Deggendorf und dem Landesamt für Denkmalpflege einvernehmlich abzustimmen; insbesondere für die Farbgebung sind Muster anzubringen.

- (2) Die Stadt Deggendorf verpflichtet sich, die Maßnahmen gem. §§ 2, 4 und 6 dieser Vereinbarung, vorbehaltlich der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel, zu fördern.

§ 2 Grundlagen

Der Vereinbarung liegen zugrunde:

1. Dokumentation des Ist-Zustandes
2. Antrag vom xxxxxx
3. Kommunales Fassadenförderungsprogramm rechtswirksam seit 22.11.2023

§ 3 Durchführung

- (1) Die in § 1 genannten Maßnahmen dürfen frühestens mit dem Abschluss dieser Vereinbarung begonnen werden, sofern nicht die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn durch die Stadt erteilt worden ist.
- (2) Der Antragsteller wird vor Beginn der Bauarbeiten die nach öffentlichem Recht erforderlichen Genehmigungen, insbesondere eine Baugenehmigung und / oder eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis (falls erforderlich) einholen.

§ 4 Kostentragung und Förderung

- (1) Der Antragsteller trägt die Kosten der Maßnahme.
- (2) Die Stadt Deggendorf beteiligt sich an den Kosten der Baumaßnahmen nach § 1 durch Gewährung eines Zuschusses in Höhe von bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Kosten.
Die höchstmögliche Fördersumme ist auf 25.000,00 € (ohne Umsatzsteuer, sofern für das Vorhaben eine Vorsteuerabzugsberechtigung nach UstG besteht) begrenzt.
Ab 30.000,00 ist nach VOB auszuschreiben und zu vergeben. Planungskosten sind im Rahmen dieses Programms nicht förderfähig.

§ 5 Änderungen

- (1) Beabsichtigt der Antragsteller von den in § 1 vorgesehenen Maßnahmen abzuweichen, so bedarf es hierzu der Einwilligung der Stadt Deggendorf. Bei nicht abgestimmter Änderung kann die Auszahlung des Zuschusses verweigert werden.
- (2) Ergibt sich, dass die Maßnahmen nach Art oder Umfang nicht wie vorgesehen durchgeführt werden können oder dass ihre Durchführung wie vorgesehen wirtschaftlich nicht vertretbar ist, so können die Vertragspartner diese Vereinbarung in gegenseitigem Einvernehmen entsprechend anpassen.
- (3) Ergibt sich, dass die vorgesehenen Maßnahmen im Ganzen nicht durchgeführt werden können, oder ihre Durchführung im Ganzen wirtschaftlich nicht vertretbar ist, so haben beide Vertragspartner das Recht, von der Vereinbarung zurückzutreten.
- (4) Entsprechend der Bedeutung der Maßnahme wird eine Bindungsfrist von XXX Jahren festgelegt. Innerhalb der Bindungsfrist sind Veränderungen geförderter Gebäudeteile oder anderer geförderter Maßnahmen der Stadt Deggendorf anzuzeigen

und mit ihr abzustimmen. Bei einem Rückbau der geförderten Maßnahmen sind jahresanteilig die Fördermittel zurück zu erstatten.

§ 6 Zahlungsweise

Die Fördermittel werden ausbezahlt, sobald die förderfähigen Maßnahmen durchgeführt sind, der Zustand des Objekts nach Durchführung der Maßnahme im Bild festgehalten ist (1 Satz Dias oder Fotos in veröffentlichungsreifer Qualität), und soweit Haushaltsmittel der beteiligten Finanzierungsträger zur Verfügung stehen.

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflicht, Nachbesserung

- (1) Der Antragsteller wird die Stadt Deggendorf über Umstände, die für die Durchführung des Vertrages von Bedeutung sind, unterrichten, und ihr auf Verlangen Auskunft über den Stand der Maßnahmen und Einsicht in die Unterlagen geben.
- (2) Der Antragsteller wird der Stadt Deggendorf innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss der Arbeiten einen Verwendungsnachweis vorlegen. Die Stadt Deggendorf ist berechtigt, die vertragsgemäße Durchführung der Maßnahmen an Ort und Stelle zu überprüfen und Nachbesserung zu verlangen.

§ 8 Kündigung

Die Vereinbarung kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Als wichtiger Grund gelten insbesondere Verstöße gegen Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung.

§ 9 Unwirksamkeit von Vereinbarungsbestimmungen, Ergänzungen

- (1) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Gültigkeit des übrigen Inhaltes der Vereinbarung nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, im Wege einer Vereinbarung ungültige Bestimmungen zu ersetzen.
- (2) Sollten bei der Durchführung der Vereinbarung ergänzende Bestimmungen notwendig werden, so verpflichten sich die Partner, die erforderlichen Vereinbarungen zu treffen.
- (3) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Stadt Deggendorf:

Deggendorf,

Antragsteller:

Deggendorf,

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister